

Förderverein des Knabenchores der Jenaer Philharmonie e.V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des Knabenchores der Jenaer Philharmonie und hat seinen Sitz in Jena.
2. Der Verein soll beim Amtsgericht Jena in das Vereinsregister aufgenommen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e. V.") versehen.
3. Die Verwaltung des Vereins übt der Vorstandsvorsitzende an seinem Wohnsitz aus.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, die künstlerische und sozialpädagogische Arbeit des Knabenchores der Jenaer Philharmonie personell und finanziell zu unterstützen.
2. Im künstlerischen Bereich werden Bemühungen, die der Verbesserung und Erweiterungen der Proben- und Auftrittsmöglichkeiten dienen, Gegenstand der Vereinsarbeit sein.
3. Der sozialpädagogischen Dimension der Chorarbeit wird durch Gestaltung des Proben-, Auftritts- und Chorlagerumfeldes sowie Organisation chorgemeinschaftlicher Freizeitaktivitäten, insbesondere saisonaler (Weihnachts-, Sommer-, Jubiläums-) Feierlichkeiten Unterstützung zuteil werden.
4. Des weiteren soll eine Einbindung ehemaliger Chormitglieder und Chorleiter in die Vereinsarbeit angestrebt werden.
5. Der Verein wird zur Wahrnehmung seiner die Chorarbeit unterstützenden Aufgabe mit Sponsoren und Spendern Kontakte pflegen und pekuniäre Zuwendungen quittieren.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Knabenchores ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden wie folgt aufgebracht:
 - Beiträge,
 - Spenden,
 - sonstige Einnahmen.
2. Sämtliche Einkünfte werden ausschließlich für die Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes entstehenden Kosten bei sparsamer und zweckmäßiger Geschäftsführung verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verein darf ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist ausschließlich zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.
4. Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern, natürlichen wie juristischen Personen.
2. Passiven Mitgliedern, das sind Mitglieder, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern, ohne selbst im Sinne von § 4, Abs. (I), tätig zu werden.
3. Ehrenmitgliedern
Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder und passiver Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des Vereins auf Grund schriftlicher Anträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen, sie besitzen grundsätzlich, vorbehaltlich anderweitiger nachfolgender Regelungen, das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht, sie haben auch das Recht, zur Hauptversammlung Anträge zu stellen
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu beachten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu zahlen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod,
 - Löschung der juristischen Person,
 - Austritt,
 - Aufhebung der Mitgliedschaft,
 - Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit einem Monat Kündigungsfrist zum Saisonende durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Die Aufhebung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Hauptversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand.

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung gehören alle Mitglieder an. Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mehr als 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefordert wird.
2. Zur Hauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
3. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzubringen. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein Stellvertreter.
4. Zu den Hauptaufgaben der Hauptversammlung gehören :
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, insbesondere zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und zur Entlastung des Vorstandes,
 - Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Übergabe des Vermögens (§ 13).
5. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind mit Dreiviertelmehrheit zu entscheiden.

§ 10 Der Vorstand

1. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand.
2. Der Vorstand umfasst die Funktionen **Vorsitzender**, **stellvertretender Vorsitzender**, **Schriftführer** sowie **Kassenwart** und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Falls der Vorstand aus genau drei Personen besteht, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende zugleich auch die Funktion des Schriftführers.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein auch einzeln zu vertreten. Der Vorstand hat außerdem folgende Aufgaben:
 - ideelle und wirtschaftliche Leitung des Vereins im Sinne des Vereinszweckes (§ 2),
 - Einberufung der Hauptversammlung (§ 9, Abs. (II)).
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und durch Unterschrift des Versammlungsleiters und eines Vertreters des Vorstandes zu bestätigen.

§ 11 Funktionsdauer

1. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Hauptversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes des Vereins ist das Vereinsvermögen in Abstimmung mit dem Finanzamt an die Stadt Jena ausschließlich für die Förderung des Chorgesanges der Stadt Jena zu übergeben.

Die Satzung wurde am 29.07.1995 errichtet und beschlossen. Zuletzt geändert am 30.01.2016.